

Landgericht Würzburg

Az.: 61 O 1747/17 Öff



In dem Rechtsstreit

Deeg Martin, Maierwaldstraße 11, 70499 Stuttgart
- Kläger -

gegen

Freistaat Bayern- vertreten durch das Landesamt für Finanzen-, Weißenburgstr. 8, 97082
Würzburg
- Beklagter -

wegen Schadensersatz und Schmerzensgeld

erlässt das Landgericht Würzburg - 6. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Peter Müller, den Richter am Landgericht Volkert und die Richterin am Landgericht Herzog am 23.11.2017 folgenden

Beschluss

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird zurückgewiesen.

Gründe:

Der Antragsteller beantragt die Bewilligung von Prozesskostenhilfe zur Führung einer Schadensersatz-/Schmerzensgeldklage bezüglich eines Betrags von 500.000,00 €. Zur Begründung führt er aus, der ehemalige Vorsitzende des 1. Strafsenats beim OLG Bamberg, Herr Vorsitzender Richter Norbert Baumann, sowie der damalige Beisitzer und jetzige Direktor des Amtsgerichts Gemünden, Herr Thomas Schepping, hätten „unter Missachtung rechtlicher und insbesondere verfassungsrechtlicher Grundsätze und unter Täuschung von Tatsachen“ den Antragsteller vorsätzlich der Freiheit beraubt, indem sie am 12.03.2010 einen Haftbefehl gegen den Antragsteller erlassen hätten (Az. 1 Ws 154/10), aufgrund dessen der Antragsteller in der Folge verhaftet und

bis zum 22.04.2010 inhaftiert geblieben wäre.

Der Antrag war zurückzuweisen, da sich der Vortrag des Antragstellers, soweit im Detail nachvollziehbar, auf die Aufstellung von Behauptungen beschränkt, ohne konkrete, tatsächliche Angaben dazu zu machen, aufgrund deren der Vorwurf gegen die genannten Richter, jedenfalls hinsichtlich der subjektiven Seite, auch nur ansatzweise nachvollziehbar wäre. Dagegen zeigt der vom Antragsteller selbst vorgelegte Beschluss des Oberlandesgerichts Bamberg vom 12.03.2010, dass sich die genannten Richter mit der tatsächlichen Situation eingehend auseinandergesetzt und auf der Basis der ihnen zur Verfügung stehenden Informationen eine rechtlich nachvollziehbare und den Rahmen der ihnen bei der Rechtsfindung zustehenden richterlichen Unabhängigkeit keinesfalls überschreitende Entscheidung trafen, sodass keinerlei Anhaltspunkte für ein wie auch immer geartetes vorwerfbares richterliches Fehlverhalten erkennbar wären.

Über die Frage, ob der Antragsteller für die erlittene Untersuchungshaft im hier streitgegenständlichen Zeitraum zu entschädigen ist, ist zudem durch Beschluss des Oberlandesgerichts vom 13.04.2011, Az. 1 Ws 137/11, ebenfalls vom Antragsteller in Kopie vorgelegt, rechtskräftig entschieden, sodass eine Entschädigung aus einem anderen als dem hier - tatsächlich nicht zutreffenden - Vorwurf der „Amtspflichtverletzung“ gemäß § 839 BGB bereits aus Rechtsgründen ausscheidet.

Lediglich ergänzend ist daher festzuhalten, dass ein Anspruch aus einem - hier tatsächlich nicht gegebenen - fahrlässigen Verhalten gemäß den §§ 195, 199 Abs. 1 BGB bereits verjährt wäre und daher der Durchsetzung dann eventuell denkbarer Schadensersatzansprüche die Vorschrift des § 214 Abs. 1 BGB entgegenstünde.

gez.

Peter Müller
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Volkert
Richter
am Landgericht

Herzog
Richterin
am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Würzburg, 27.11.2017

Osterode, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig